

---

Im Namen Gottes am Sonntag, dem Vortage des Neumondes Tammus 458, Takkanoth der Chabura Kadischa der Mohalim der Gemeinde Fürth, das sind die Männer des Bundes Abrams.

I. Jedesmal an den Zwischentagen des Passahfestes wird die Bestallung<sup>2)</sup> bei obiger Chabrutha erneuert. Die Verpflichtung obliegt dem Gabbai, der in jenen Tagen das Amt haben wird, die obige Chabura einzuberufen und die Erneuerung vorzunehmen bei Strafe in unsere Lade<sup>3)</sup> von 1 Rt., das sind 18 Groschen<sup>4)</sup> guter Währung<sup>5)</sup>.

II. Die Gabbaim, die ein Jahr gewesen sind, darf man nachher nimmer innerhalb drei Jahren schreiben. Auch der Meborar<sup>6)</sup> soll neben den Gabbaim gemacht werden<sup>7)</sup>; wenn der Gabbai nit hier oder im Beschneidungshause<sup>8)</sup> wäre oder sonst nit freie Zeit hätte<sup>9)</sup>, soll der Meborar in allem an seiner Stelle in der Würde gehalten sein, so viel als der Gabbai.

III. Auch soll der Meborar des letzten Jahres müssen Gabbai bleiben und der Gabbai des folgenden Jahres muß jedesmal im ersten Jahre Meborar sein und im anderen Jahre Gabbai und so im Kreise herumgehend<sup>10)</sup>.

---

IV. Auf alle Fälle soll keiner künftig zum Gabbai geschrieben werden, wenn er nit muß Meborar gewesen sein; das ist, wenn man drei Gabbaim schreiben müssen und einen Meborar.

V. Die GuM müssen jedesmal schriftlich gewählt werden; auch wenn man einen in unsere Chaburah aufnehmen möchte, sollen ebenso schriftlich die Stimmen<sup>11)</sup> aufgehoben werden in unserer Lade.

VI. Und wenn die Gabbaim einen zum Diener, sei es ein Hausvater oder einen Jungen, annehmen wollen für die<sup>12)</sup> Monatsgelder<sup>13)</sup> und Ähnliches einzufordern, haben sie Macht, das ganze Jahr ihm aus unserer Lade als Bezahlung 30 Schillinge zu geben.

VII. Auch<sup>14)</sup> sollen die Gabbaim eine silberne Büchse machen lassen, daß man sie jedesmal in das Beschneidungshaus am Tage der Beschneidung bringen<sup>15)</sup> soll durch den Gabbai, der Monatsvorsteher sein wird<sup>16)</sup>, damit die Mohalim und der Sandek einwerfen<sup>17)</sup> können, wie es weiter im einzelnen<sup>18)</sup> erklärt ist, was etlicher<sup>19)</sup> verpflichtet ist, einzuwerfen.

VIII. Wenn man drei Gabbaim sollt machen, soll einer drei Monate oder ein halbes Jahr jedes Mal die Lade haben, auch das Pinkes<sup>20)</sup> und nachher soll er dem anderen Gabbai und dem Meborar Rechnung und Geld überliefern müssen, und die Rechnung muß jedes Jahr von den GuM, den alten und den neuen, unterschrieben werden wie bei der Chabura Kadischa hier.

IX. Man soll auch eine Verpflichtungsschrift<sup>21)</sup> aufsetzen auf Pergament<sup>22)</sup> und alle Mohalim sollen unterschreiben, daß sie alle die Punkte<sup>23)</sup> verpflichtet sein zu halten und auch den GuM parieren müssen.

X. Auch daß sich keiner von der Chabura entschließen will aufs Land zu gebrauchen<sup>24)</sup>, wenn durch das Los auf ihn kommen wird irgend eine Mohelschaft. Wenn ein Gemeindeglied<sup>25)</sup> in Zukunft in die Chabura kommt, muß er sich auch auf obiger Pergamentschrift unterschreiben, damit er sie auch wie einer von uns erfüllen soll, und auch daß man in späteren Geschlechtern sehen kann, wer seine Vorfahren in der Chabura hat bis hundert Jahre, und ihn eher anzunehmen und ihm billiger das Eintrittsgeld<sup>26)</sup>, wenn er unserer Chabura sonst würdig und ein gottesfürchtiger Mann ist.

XI. Im Falle daß die Chabura zusammenkommen muß und sollte einer von ihnen nach Verlauf einer Stunde seit der Zusammenkunft<sup>27)</sup> nit kommen, soll dieser Ungehorsame<sup>28)</sup> als Strafe 18 Groschen geben, außer wenn er mit seinen Worten eine Einrede oder Entschuldigung<sup>29)</sup> gibt, daß mit Sicherheit erkannt wird, daß seine Worte zuverlässig und wahrhaftig sind, daß es ihm nicht möglich war zur Zusammenkunft zu kommen.

XII. Auch soll von jetzt an und fernerhin ein besonderes Pinkes durch die Gabbaim gehalten werden, worin die Beschneidungen eingetragen werden, und zwar der Name des beschnittenen Kindes N. ben N., aus der Stadt N., auch am Tage N. Auch die Mohalim, welche die Mohelschaft haben, sollen sich gleichfalls selber jedes Mal in obigem Pinkes unterschreiben, und falls der Mohel nit am selben Tage unterschreibt, soll er als Strafe in die Lade einen Groschen in Form<sup>30)</sup> einer Spende geben und der Gabbai darf in seinem Namen unterschreiben.

XIII. Die Gabbaim sollen keine Erhöhung auf die Kosten<sup>31)</sup> Gott bewahre geben, außer auf Grund der Stimmenmehrheit der Chabura. Jeder Mohel ist verpflichtet, monatlich einen Schilling in unsere Lade zu geben. Das Geld soll drum nit heilig sein<sup>32)</sup>, sondern die Chabura soll jedes Mal die Erlaubnis

11) Deoth. — 12) Dialekt: fer der. — 13) Erech.

14) Dialekt stets: ach. — 15) Dialekt: brängen. — 16) Dialekt: wart.

17) Dialekt: einworfen. — 18) Beprotert.

19) „Etlicher“ stets in der Bedeutung von „jeglicher“.

20) Pinkes (Pinax): das Protokollbuch der Genossenschaft.

21) Kethab hithkaschruth. — 22) Gewil.

23) Dialekt: Bunkten. Dialektisch fast immer B statt P. So auch: barieren.

24) D. h. geschäftlich fortzugehen.

25) Baal habbajith in der üblichen Abkürzung.

26) Hakdamah. — 27) Hazziruf. — 28) Masreb. — 29) Amathla o hithnazluth.

30) Betorath nedabah. — 31) Maal lehozaoth.

haben, es für Profanes wie für Heiliges zu gebrauchen, wie sich die Zeit geben wird. Sowohl für Leggeld<sup>33)</sup> wie für Strafen liegt die Erlaubnis in ihrer Hand, sie für Profanes wie für Heiliges zu gebrauchen.

XIV. Der Diener des Gabbai ist verpflichtet, ständig die Strafen und das Leggeld einzufordern und die Empfänge davon im Pinkes einzutragen und mit den Mohalim zu verrechnen<sup>34)</sup>. Und wenn die Gabbaim keinen Diener haben, so ist der Meborar verpflichtet, ihnen das Monatsgeld und die Strafen einzufordern, auch die Rechnung im Pinkes helfen zu führen, auch etlichen ein eigenes Blatt im Pinkes für seinen Empfang zu halten, auch an jedem Beschneidungstage die Büchse und jenes Pinkes, wo man die Beschneidung einschreibt, mit in das Beschneidungshaus zu bringen<sup>35)</sup> verpflichtet sein.

XV. Jeder Mohel soll einen Schilling vor der Beschneidung geben, die er als Mohel bei einem Kinde hält, und wer die Mohelschaft vollständig<sup>36)</sup> hat, soll zwei Schilling in die Büchse geben, und der Sandek soll wenigstens 18 Groschen<sup>37)</sup> in Form einer Spende geben, und am Sabbath und Feiertagen ist er verpflichtet, am Tage nachher in die Büchse zu geben, was sein Herz spendet, und alles ist in jenen Beschneidungspinkes einzutragen, damit es lange Zeit stehen bleibt und ihr Name und der Name des Kindes auf ewig zum Guten gedacht wird.

XVI. Jeder Mohel, der zur Thora am Beschneidungstage, wenn er als Mohel dabei ist, gerufen wird, sei es am Montag und Donnerstag oder am Sabbath und Feiertag, soll für unsere Chabruta geloben und spenden nach der Spende seines guten Herzens; das heißt, wenn er schon nit Mischeberach laßt machen<sup>38)</sup>, soll ihm der Gabbai wenigstens zwei Kreuzer in unseren Pinkes einlegen.

XVII. Keiner darf kein Mohelschaft hier nehmen, außer wenn er vorher in der Chabura angenommen, und außerdem darf er kein Mohelschaft nehmen. Ebenso darf ein Mohel, der nicht von den Kindern unserer Stadt, kein Mohelschaft hier nehmen außer mit Einwilligung der GuM. Auch darf kein aufgenommenener Mohel mit einem Fremden die Mohelschaft nit nehmen außer mit Einwilligung der Genannten, es sei denn, er ist verwandt, oder nander verschwägert, das ist: der Vater des Baal berith<sup>39)</sup> oder sein Schwager oder sein Onkel, sei es von seiten des Mannes oder der Frau, soll als verwandt wie oben gelten und soll in die Büchse werfen, was sein Herz spendet. Wenn aber ein Baal berith von hier sollte einen fremden Mohel nehmen und unsere Chaburah herabsetzen<sup>40)</sup>, soll er in unserem Pinkes auf eine besondere Seite eingeschrieben werden, daß ihm keiner soll in Zukunft kein Kind soll beschneiden, auch keiner bei einer Beschneidung in der Synagoge zum Jidischstuhl<sup>41)</sup> zu gehen, außer er wird seine Strafe bei den GuM ausstehen, so wie es in ihren Augen recht ist.

XVIII. Wenn es vorkommt, daß es von Nöten wäre, einen Mohel aufs Land zu schicken weiter als 3 Meilen, so ist der neue Mohel, den<sup>42)</sup> man vor Kurzem aufgenommen, verpflichtet auf seine Kosten zu reisen und auch der alte Mohel, der mit ihm reisen soll, den die GuM auswählen. Und der neue Mohel soll dem alten Mohel als Entschädigung für seine Mühe einen viertel Reichsthaler geben und einen viertel Reichsthaler aus unserer Lade. Und wenn

<sup>32)</sup> D. h. nicht bloß für religiöse Zwecke verwendbar.

<sup>33)</sup> Leggeld ist die monatliche Einlage wie alles, was abgesehen von den Strafgebern in die Lade eingelegt wird. — <sup>34)</sup> Vercheschbened.

<sup>35)</sup> Dialekt: brengen.

<sup>36)</sup> D. h., wenn er sowohl den Schnitt wie die Loslösung hat.

<sup>37)</sup> Die Zahl 18 spielt natürlich wegen des hebräischen Wortes Chaj (Leben), das den Zahlwert 18 hat, bei den Spenden eine häufige Rolle.

<sup>38)</sup> Der übliche Segensspruch für Kind und Eltern durch den Vorbeter in Verbindung mit einer wohlthätigen Spende.

<sup>39)</sup> Baal berith, wörtlich Herr des Bundes, hier immer nur als Bezeichnung für den Vater des Kindes, nie, wie es sonst auch üblich, für den Gevatter.

<sup>40)</sup> Mebajesch sein.

<sup>41)</sup> Der Stuhl, auf dem die Beschneidung vorgenommen wird; jiddischen, d. h. zum Juden machen, noch heute üblicher Volksausdruck für beschneiden.

<sup>42)</sup> Dialekt: das.

der neue Mohel nit abkommen könnte aus irgend einem Grund oder es ablehnt, dann ist der neue Mohel verpflichtet, den Mohel, der an seiner Stelle reist, abzufinden<sup>43</sup>).

XIX. Und dieser neue Mohel ist verpflichtet, dreimal auf seine Kosten wie oben zu reisen, und wenn jenes Mal kein neuer Mohel vorhanden, sind die GuM verpflichtet, einen alten Mohel zu schicken, den sie durchs Los auswählen, und ihm aus unserer Lade einen halben Reichsthaler zu geben, und wenn die Beschneidung auf dem Lande mehr als drei Meilen von hier von Fürth ist, dann soll seine Entschädigung aus der Lade ein Gulden sein.

XX. Jeder Mohel, dem drei Mal ein Versehen Gottbehüte zustößt, dessen Strafe steht dann bei den GuM, und jeden Mohel, der Augengehäuse, die man Brillen nennt, braucht<sup>44</sup>), entfernt man, wenn dadurch ein Versehen ihm zustößt.

XXI. Der Mohel, welcher den Schnitt hat, ist verpflichtet, am Tage oder in der Nacht vor der Beschneidung zu dem Kinde zu gehen, um nachzusehen, ob es sich zur Beschneidung eignet oder nicht<sup>45</sup>), bei Strafe von 18 Groschen.

XXII. Wenn ein Kind noch einmal beschnitten werden muß, sei es von hier oder von einer anderen Gegend hierher sollte geschickt werden, um es in Ordnung zu bringen, so muß es den GuM angesagt werden, damit er zur Chaburah beschicken soll können, dazu<sup>46</sup>) zu kommen, wer will. Es soll sich auch kein Mohel hier unterstehen, allein es in Ordnung zu bringen, sondern nur in Verbindung und mit Erlaubnis von den GuM. Und der Gabbai, welcher Monatsvorsteher<sup>47</sup>) ist, soll einige erfahrene Mohalim versammeln, um sorgsam zu überwachen, was bei diesem Vorgang ordnungsgemäß zu tun ist, um ein Versehen fernzuhalten und die Krone zu erhöhen<sup>48</sup>).

XXIII. Wenn ein Baal berith hätte die Mohelschaft weggegeben, nachdem das Kind das Licht der Welt erblickt hat, soll keiner weiter die Mohelschaft annehmen dürfen außer mit Zustimmung der GuM bei Strafe von einem Gulden in die Lade für diesen Ungehorsamen. Und ebenso übrige Anstöße<sup>49</sup>) in Sachen dieses heiligen Gebotes sollen bei den Mohalim verbleiben und durch die GuM ausgemacht werden und nit zum Bethdin oder zu Kahal<sup>50</sup>) deswegen zu laufen<sup>51</sup>). Aber Kahal und Bethdin doch auch keinerlei Freiheit und Geringsten nichts mit benommen soll sein.

XXIV. Wenn irgend ein neuer Mohel aufgenommen wird, soll er in unsere Lade mindestens drei Gulden geben und auf jeden Fall verpflichtet sein nachzuweisen, daß er ein ganzes Jahr bei anderen Mohalim zur Hilfe bei Vollziehung der Beschneidung gewesen ist, und ist darauf zu achten, daß er geschickt darin und daß er ein gottesfürchtiger Mann ist. Jeder Mohel, der beschneidet und loslöst und nicht aussaugt, weil er zu weichlich<sup>52</sup>) ist, ist nicht geschickt und man entfernt ihn. Und wenn auch jene Anordnung auf dem Din beruht<sup>53</sup>), so „verwarnt man doch einen Menschen in der Stunde der Tat“<sup>54</sup>).

XXV. Der Mohel, der loslöst, ist auch verpflichtet, beim Baden des zarten beschnittenen Kindes zur Abendzeit am Tage der Beschneidung dabei zu stehen und nachzusehen, ob es nötig ist, die Loslösung in Ordnung zu bringen oder sonstige Erfordernisse bei der Beschneidung oder wegen des Blutes Gottbehüte, was die Hebamme nit allein zutrauen.

<sup>43</sup>) Lesallek.

<sup>44</sup>) Zu den Quellen über diese Bestimmung vgl. Glassberg, Sichron berith larischonim, Berlin 1892, S. 222. — <sup>45</sup>) Glasberg a. a. O. S. 137.

<sup>46</sup>) Dialekt: derzu. — <sup>47</sup>) Abkürzung: ה"ב

<sup>48</sup>) Der Ausdruck schließt sich an Ez. 21, 31 an und ist sprichwörtlich geworden, hat aber hier noch eine spezielle Nebenbedeutung, da das Wort Atarah, Krone, Kranz, auch zugleich das Präputium des männlichen Gliedes bedeutet, so daß hier nicht bloß die Würde des Mohel, sondern auch die Wiedergenesung des Kindes in den Ausdruck eingeschlossen ist.

<sup>49</sup>) Sichsuchim.

<sup>50</sup>) Zum rabbinischen Gericht oder zur Gemeindeverwaltung, deren Kompetenzen aber doch nicht durch diese Bestimmung unterbunden werden sollen, wie der Nachsatz zeigt. — <sup>51</sup>) Dialekt: lofen. — <sup>52</sup>) Mefunnak.

<sup>53</sup>) D. h. das Aussaugen ist eine rabbinische (keine biblische) Bestimmung.

<sup>54</sup>) Nach Mechilta zu 2. B. M. 19, 24; hier in verschärftem Sinn des Nichtzulassens gebraucht.

XXVI. Auch wenn der Baal berith hier zur Beschneidungsmahlzeit legen läßt, sei es Wein oder andere Getränke, muß der Baal berith für die Mohalim auch legen, wie seit jeher und früher ebenfalls geschehen ist. Gott bewahre, bei Armen unter den Kindern unserer Stadt, wer annimmt<sup>55)</sup>, darf der Mohel wohl für sich legen. Aber bei den anderen Baale berith wie oben, wenn der Mohel etwas zahlen wird Leggeld, sollen die GuM Macht haben ihn zu strafen, weil es dem heiligen Gebot von der Würde nimmt.

XXVII. Auch soll keiner hier in unserer Gemeinde Sandek und zugleich Mohel sein, außer bei seinem Sohn oder Enkel ist die Erlaubnis in seiner Hand. Auch soll der Mohel das Messer und die Tropfen<sup>56)</sup> oder Pulver keinem mechabed<sup>57)</sup> sein, nur wer in der Chaburah ist; aber die Becher darf man mechabed sein den übrigen Hausherrn unserer Gemeinde.

XXVIII. Und wenn die Weiber zu lange außen bleiben mit dem Kind<sup>58)</sup>, wie es ihre Art bisher, soll der Sandek in die Büchse 18 Groschen geben, und die Hebamme ist verpflichtet, die 18 Groschen noch am selben Tage zu schaffen oder die Mohalim sollen ihr's vom Aufsteckgeld nehmen<sup>59)</sup> und dem Gabbai einhändigen.

XXIX. Bei irgend einem Kind, das nicht rechtmäßig geboren ist, soll keiner die Mohelschaft annehmen dürfen außer mit Zustimmung der Mehrzahl der GuM bei Strafe von zwei Reichsthalern. Und der Gabbai soll losen, wem diese Mohelschaft zufallen soll. Vom Beistand unter den Mitgliedern hat jedoch den Vorrang, wer sich freiwillig selbst erklären will als neuer Mohel bei diesen Gelegenheiten zu sein.

XXX. Bei jeder Beschneidung muß auch ein alter und erfahrener Mohel von den auf der Pergamentschrift unterschriebenen Mitgliedern der Chaburah als Beistand sein, und man muß ihn mit den zur Beschneidung benötigten Dingen beehren, damit auch er sich mit dem Heiligen beschäftigen kann, falls es nötig wird, einem Mohel zu helfen.

XXXI. Wenn eine Beschneidung im Hekdesch<sup>60)</sup> sein wird, so geht die Mohelschaft herum in der Chaburah, so wie sie hineingekommen sind<sup>61)</sup>, und so im Kreise herum. Auch ist der Gabbai verpflichtet, im Pinkes ein besonderes Blatt deswegen darauf zu halten, daß, wenn einer nit hier wäre, also wenn man sieht, daß er in der Zwangslage wäre<sup>62)</sup>, nit hierher zu kommen, also<sup>63)</sup> hat er sein gutes Anrecht<sup>64)</sup> noch bei der nächsten Beschneidung zu genießen. Auch soll etlicher Mohel einen halben Gulden legen und der Sandek soll drei Gulden für die Bedürfnisse der Beschneidung wie von jeher geben.

XXXII. Auch soll kein Mohel anreden oder anreden lassen, sei es vor der Geburt des Kindes oder nach der Geburt, und soll keine List gebraucht werden, sei es durch ihn selbst oder durch einen, der in seinem Auftrag kommt; nur der Baal berith soll die Mohelschaft dem Mohel in sein Haus schicken durch einen von seinen Hausgenossen, aber nicht durch die Hebamme. Und so aber einer von uns sollte das übertreten, soll er Strafe geben, was die GuM ihm machen.

XXXIII. Und wenn daß einmal in Zukunft Geld in der Lade sollt übrig sein, sollen die GuM dürfen verleihen auf erlaubte Art<sup>65)</sup> gegen Pfand oder Verschreibungen auf Grundstücke, und der Gewinn gehört unserer Lade, soll auch sowohl für Heiliges als Profanes dürfen gebraucht werden.

<sup>55)</sup> D. h. die Beschneidung annimmt.

<sup>56)</sup> הַטְּרָבָלִים kann wohl nichts anderes heißen als הַטְּרָבָלִים, zumal auch das folgende Wort Pulver mit B statt P geschrieben ist.

<sup>57)</sup> Mit dem Darreichen der zum Beschneidungsakt nötigen Gegenstände beehren, um möglichst viele an der Ausübung des heiligen Gebotes teilnehmen zu lassen.

<sup>58)</sup> Mit der Vorbereitung des Kindes zur Beschneidung.

<sup>59)</sup> Ausdruck und Brauch sind aus der christlichen Umgebung übernommen und dort noch heute üblich: die Patin steckt das für die Hebamme bestimmte Geldgeschenk in das Stekkissen, in dem das Kind über die Taufe gehalten wird.

<sup>60)</sup> Armen- und Krankenhaus. — <sup>61)</sup> Dialekt: kummen sein.

<sup>62)</sup> Wenn man sieht, aß er ein Ones wär. — <sup>63)</sup> Dialekt: asu. — <sup>64)</sup> Sechiuth.

<sup>65)</sup> Abkürzung הַצֵּדָה = al zad heter.

Diese Takkanoth sind mit aller Kraft und Stärke, und alle Mitglieder unserer Chaburah sind verpflichtet zu bestätigen und zu halten alles Obige mit obigen Strafen außer allem übrigen, was entspricht und sich annähert dem Vorangehenden. Und um Kraft und Stärke dem Inhalt zu gestatten, sind wir zur Unterschrift gekommen<sup>66</sup>).

XXXIV. Wenn Gott, gelobt sei er, einem von den Mitgliedern der Chaburah einen Knaben schenkt, so soll es feststehende Satzung sein, daß die Gabbaim den Vorbeter beauftragen, das Kind mit einem Mischeberach zu segnen und 18 Groschen für wohltätige Zwecke im Namen aller Mitglieder der Chaburah Kadishta zu spenden. Bei anderen Kindern, deren Vater nicht Mitglied der Chaburah, sind die beiden Mohalim, die die Beschneidung vollziehen, oder der eine verpflichtet, es mit einem Mischeberach zu segnen und zu spenden, was ihr Herz ihnen eingibt.

XXXV. Der eine Mohel soll am dritten Tage, wenn er da ist, besuchen, um zu untersuchen und nachzusehen den heiligen Bund, ob er in Ordnung ist<sup>67</sup>).

XXXVI. Heute am Sonntag, den 5. Ab 492<sup>68</sup>), versammelten sich und beschlossen bei einer Zusammenkunft der Chebrah Kadischa — nach 100 Jahren wollen wir leben und nicht sterben<sup>69</sup>) —, daß wenn einer von der Chebrah der Mohalim den Weg aller Erde geht, sie verpflichtet sind, in sein Haus zu gehen und einen Abschnitt Mischnajoth an Wochentagen, am Sabbath und an Festtagen vor dem Minchahgebet zu lernen, und wer nicht kommt, soll Strafe einen Kreuzer geben.

XXXVII. Auch ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die alten Gabbaim, der hochmögende Vorsteher R. Wolf und der hochmögende Moses Ansbach und der hochmögende gelehrte Lemmel und der hochmögende<sup>70</sup>) R. Binjamin die Lade nehmen und die Namen der Mohalim hineingeben sollen.